



Die
Bundesregierung

Stufenplan zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung

IMPRESSUM

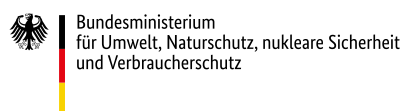
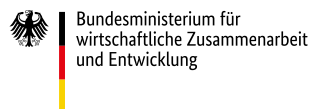
Herausgeber
Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ),
Ref. 120 „Nachhaltige Transformation globaler Lieferketten“,
RL120@bmz.bund.de

und

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV),
Ref. TI 3 „Nachhaltiger Konsum, Produktbezogener Umweltschutz“,
TI3@bmuv.bund.de

Stand
1. Auflage, März 2023

Gestaltung
kipconcept gmbh, Bonn



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Hintergrund und Ziel des Stufenplans	6
Zentrale Begriffe des Stufenplans	8
Übergreifende Umsetzungsschritte	11
1. Schrittweise Steigerung der nachhaltigen öffentlichen Textilbeschaffung	11
2. Austausch und Unterstützungsmaßnahmen zur nachhaltigen Textilbeschaffung	13
2.1 Etablierung ressortübergreifender Regelkommunikation zur nachhaltigen Textilbeschaffung unter Einbeziehung der Beschaffungsstellen	13
2.2 Durchführung von Marktdialogen zwischen Beschaffungsstellen und Privatwirtschaft	14
2.3 Schulungs-, Beratungs- und Informationsangebote	14
3. Weiterentwicklung der nachhaltigen öffentlichen Textilbeschaffung und Monitoring	16
3.1 Weiterentwicklung des „Leitfadens der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“	16
3.2 Verankerung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in der öffentlichen Textilbeschaffung	16
3.3 Monitoring zur Fortschrittsmessung	17
Anlage 1: Erläuterungen zu den Nachhaltigkeitsanforderungen in den drei Stufen entlang der Textillieferkette	19
Stufe 1: Nachhaltigkeitsanforderungen an die Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes	19
Stufe 2: Nachhaltigkeitsanforderungen an den Herstellungsprozess des Endproduktes	20
Stufe 3: Nachhaltigkeitsanforderungen an die Gewinnung/Herstellung der Rohfasern	21
Ausnahme: Produktgruppe Matratzen	22
Literaturverzeichnis	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umsetzungsplan zur schrittweisen Steigerung der nachhaltigen öffentlichen Textilbeschaffung	11
Tabelle 2: Umsetzungsschritte zum Austausch und zu Unterstützungsmaßnahmen	13
Tabelle 3: Umsetzungsschritte zu Weiterentwicklung und Monitoring	16
Tabelle 4: Stufe 1: Nachhaltigkeitsanforderungen an die Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes . .	19
Tabelle 5: Stufe 2: Nachhaltigkeitsanforderungen an den Herstellungsprozess des Endproduktes	20
Tabelle 6: Stufe 3: Nachhaltigkeitsanforderungen an die Gewinnung/Herstellung der Rohfasern	21
Tabelle 7: Nachhaltigkeitsanforderungen in der Produktgruppe Matratzen	22

Abkürzungsverzeichnis

BAAINBw	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BeschA	Beschaffungsamt des BMI
BwBM	Bw Bekleidungsmanagement GmbH
BnT	Bündnis für nachhaltige Textilien (Textilbündnis)
FSC	Forest Stewardship Council
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IMA nöB	Interministerieller Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung
ILO	International Labour Organisation, dt.: Internationale Arbeitsorganisation
IÖW	Institut für ökologische Wirtschaftsforschung GmbH, gemeinnützig
kbA	kontrolliert biologischer Anbau
kbT	kontrolliert biologische Tierhaltung
KNB	Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung
NRO	Nichtregierungsorganisation
PET	Polyethylenterephthalat
PFC	Per- und Polyfluorierte Chemikalien
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
Tbc	To be confirmed
UBA	Umweltbundesamt
VgV	Vergabeverordnung
VOC	Volatile organic compounds, dt.: flüchtige organische Verbindungen
ZBst	Zentrale Beschaffungsstellen des Bundes

Hintergrund und Ziel des Stufenplans

Mit dem **Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit** hat sich die Bundesregierung bereits im Jahr 2015 zu einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung verpflichtet. Unter anderem hat sie für die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung als Ziel vereinbart, „möglichst 50 Prozent der Textilien (ausgenommen Sondertextilien) nach ökologischen und sozialen Kriterien zu beschaffen“.¹ Dieses Ziel wurde mit der Weiterentwicklung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit 2021 durch die Bundesregierung bekräftigt.² Das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – und damit auch die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte in der öffentlichen Textilbeschaffung – ist für alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung verbindlich.³

Im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit hat die Bundesregierung zudem vereinbart, dass ein **Stufenplan zur Umsetzung des 50-Prozent-Ziels** erarbeitet werden soll. Der entsprechende Stufenplan wird mit diesem Dokument vorgelegt. Er tritt zum 15.03.2023 in Kraft.

Der Stufenplan ist ein handlungsleitendes Dokument. Er richtet sich, wie das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit, grundsätzlich an alle Einrichtungen und Behörden der Bundesverwaltung.⁴ Soweit ihnen fachaufsichtsrechtliche Befugnisse zustehen, sind die Ressorts dafür verantwortlich, dass die im Maßnahmenprogramm formulierten Ziele in ihrem Verantwortungsbereich umgesetzt werden.

Die im Stufenplan enthaltenen Maßnahmen und Umsetzungsschritte sollen die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung dabei unterstützen, **bis 2026 jeweils 50 Prozent der maßgeblichen Textilien nachhaltig zu beschaffen**. Der Stufenplan definiert die hierzu notwendigen **übergreifenden Umsetzungsschritte**. Sie betreffen die schrittweise Steigerung der nachhaltigen öffentlichen Textilbeschaffung (Abschnitt 1), den Austausch und die Unterstützungsmaßnahmen zur nachhaltigen Textilbeschaffung (Abschnitt 2) sowie die Weiterentwicklung und das Monitoring der nachhaltigen öffentlichen Textilbeschaffung (Abschnitt 3). Die Umsetzungsschritte sind mit zeitlichen Zielen versehen.

-
- 1 Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung (2017): Beschluss vom 30. März 2015 des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung zu „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen - Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit“, Änderungsfassung vom 24.04.2017.
 - 2 Bundesregierung (2021): Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“.
 - 3 Bundesrechnungshof (2022): Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an die Bundesregierung über die Prüfung der Nachhaltigen Vergabe in der Bundesverwaltung, VS – 2020 – 0005.
 - 4 Das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung (Weiterentwicklung 2021) legt zum Anwendungsbereich fest: „Das Maßnahmenprogramm gilt – falls bei den einzelnen Maßnahmen nichts Abweichendes geregelt ist – für alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren sowie der mittelbaren Bundesverwaltung (insbes. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), bei der mittelbaren Bundesverwaltung, soweit fachaufsichtsrechtliche Befugnisse gegenüber diesen Behörden und Einrichtungen bestehen (nachfolgend bei den Maßnahmen: Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung). In diesem Rahmen sind die Ressorts dafür verantwortlich, dass das Maßnahmenprogramm in ihrem Verantwortungsbereich umgesetzt wird und die darin formulierten Ziele der Bundesregierung erreicht werden.“ (S. 1).

Zentrale Grundlage des Stufenplans ist der im Januar 2021 erstmals von der Bundesregierung veröffentlichte **„Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“**.⁵ Der Leitfaden dient als praxisrelevante Unterstützung für Beschaffungsverantwortliche und definiert die ökologischen und sozialen Anforderungen der Bundesregierung an eine nachhaltige öffentliche Textilbeschaffung.⁶ Der Stufenplan nimmt auf die im Leitfaden beschriebenen Anforderungen Bezug und verweist auf diese. Der Stufenplan und der Leitfaden ergänzen sich so gegenseitig.

Der Stufenplan wurde im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) von der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) und dem Umweltbundesamt (UBA) verfasst. Wesentliche Vorarbeiten bzw. Beiträge leisteten das Öko-Institut, das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes (ZBst).

5 Abruflbar unter folgendem Link in der jeweils gültigen Fassung: BMZ, UBA: [Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung](#).

6 Bei Aktualisierungen des Leitfadens gelten die Bestimmungen des Leitfadens in der jeweils gültigen Fassung.

Zentrale Begriffe des Stufenplans

Zur Umsetzung des im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit definierten Ziels, „möglichst 50 Prozent der Textilien (ausgenommen Sondertextilien) nach ökologischen und sozialen Kriterien zu beschaffen“, gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „... möglichst 50 Prozent der Textilien (ausgenommen Sondertextilien) nach ökologischen und sozialen Kriterien zu beschaffen.“

Im Hinblick auf die angestrebten 50 Prozent gelten die folgenden Bestimmungen:

- Das Ziel ist durch die einzelnen verpflichteten Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung (entsprechend des Geltungsbereichs des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit) **jeweils** zu erreichen.
- Die 50 Prozent beziehen sich auf das **finanzielle Volumen** der beschafften Textilien (ausgenommen Sondertextilien).
- Das finanzielle Volumen wird bemessen anhand des **Nettoauftragswerts in Euro zum Zeitpunkt des Zuschlags** inklusive aller Lose, Optionen und Verlängerungen und bei Rahmenvereinbarungen inklusive der Summe der geplanten Einzelaufträge.⁷
- Für die Erfassung des Auftrags ist der **Zeitpunkt der Zuschlagserteilung** maßgeblich. Zu erfassen sind alle Textilbeschaffungen, deren Auftragsbekanntmachung nach dem 15.03.2023 veröffentlicht wird.

b) „... möglichst 50 Prozent der Textilien (ausgenommen Sondertextilien) nach ökologischen und sozialen Kriterien zu beschaffen.“

Der Geltungsbereich des Leitfadens und des Stufenplans umfasst die folgenden textilen Produktkategorien:⁸

(1) Bekleidungstextilien und Wäsche:

- alle Arten von Oberbekleidung z. B. Blusen, Hemden, Hosen, T-Shirts, Fleece-Jacken,
- Kittel und Dienstuniformen,
- Funktionstextilien (z. B. Jacken), die in ihrer Funktion atmungsaktiv und zum Teil wasserabweisend oder winddicht sind ebenso wie hitze- und flammhemmend, kältebeständige und reflexionsfähige Bekleidungsstücke,
- Unterwäsche und Socken sowie
- Accessoires z. B. Halstücher, Mützen, Kappen und Handschuhe.

7 Der Nettoauftragswert entspricht dem gemäß Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) an Destatis zu meldenden Auftragswert. Die Ermittlung des Nettoauftragswerts in Euro zum Zeitpunkts des Zuschlags erfolgt auf Basis der bezuschlagten Angebote und Preise auch für Vergaben im Unterschwellenbereich unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 3 Vergabeordnung (VgV) bzw. für Aufträge und Konzessionen, die gem. § 1 Abs. 2 VgV nicht unter den Anwendungsbereich der VgV fallen, nach dem geschätzten Auftrags- bzw. Vertragswert gemäß § 2 Sektorenverordnung (SektVO), § 3 Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), § 2 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV).

8 Die Auflistung ist nicht abschließend. Auch die nachhaltige Beschaffung anderer Textilprodukte bzw. Produktgruppen (z. B. Handtücher) soll ausgeweitet werden und kann für die Erfüllung des 50 %-Ziels anerkannt werden.

(2) Bettwaren und Bettwäsche:

- gefüllte Steppdecken, Matratzenschoner, Matratzenauflagen, sog. Topper, Encasement für Matratzen, Zudecken, Kissen und Schlafsäcke,
- Bettwäsche, d. h. Laken, Bezüge für Kopfkissen und Zudecken, Encasement für Bettwäsche sowie Textilien zwischen Bettlaken und Matratze (ungefüllte Matratzenschoner).

(3) Matratzen.

Sondertextilien sind solche Textilien, die der ressortabgestimmten Definition von Sondertextilien gemäß Kapitel 8 des „Leitfadens der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ entsprechen.^{9,10} Auch bei Sondertextilien sollen die Nachhaltigkeitsanforderungen möglichst umfassend berücksichtigt werden. Insbesondere die Einhaltung sozialer Nachhaltigkeitsanforderungen ist auch bei Sondertextilien in vielen Fällen möglich.

c) „... möglichst 50 Prozent der Textilien (ausgenommen Sondertextilien) nach ökologischen und sozialen Kriterien zu beschaffen.“

Die ökologischen und sozialen Kriterien („Nachhaltigkeitsanforderungen“), an denen die Textilbeschaffung der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung auszurichten ist, ergeben sich aus dem „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“. Die Nachhaltigkeitsanforderungen sind dort in drei Stufen entlang der Textillieferkette unterteilt:

- **Stufe 1** beinhaltet Nachhaltigkeitsanforderungen an die Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes,
- **Stufe 2** beinhaltet Nachhaltigkeitsanforderungen an den Herstellungsprozess (Garnherstellung bis Konfektionierung),
- **Stufe 3** beinhaltet Nachhaltigkeitsanforderungen an die Rohfaserherstellung (Anbau/Gewinnung).

9 „Sondertextilien: Schützen vor gesundheitlicher Gefahr unter anderem durch Schusswaffen, Chemikalienkontakt, radioaktiver Strahlung oder Krankheitserregern. Einsatzrelevante Bekleidungs- und Ausrüstungsartikel mit besonderen militärischen oder polizeilichen Anforderungen im Bereich der Militär- und Polizeiausrüstung und damit die gesamte Feld- und Einsatzbekleidung („Kampfausstattung“) der Bundeswehr und der Bundespolizei fallen unter Sondertextilien. Gleiches gilt für die Schutzkleidung für die Feuerwehr, Brandschutz und Schiffsicherung der Bundeswehr und flammhemmende Matratzen. Die Anwendungskontexte erfordern, dass die eingesetzten Garne und Gewebe spezielle Beschaffenheiten wie z. B. ballistische Eigenschaften, Brand-, Strahlen- oder Chemikalienschutz aufweisen oder dass besondere militärische und polizeiliche Anforderungen an die Bekleidung bestehen und insb. Umweltaspekte in Bezug auf Chemikalieneinsatz in diesen Fällen nur von untergeordneter Bedeutung sein können. Nichtsdestotrotz werden, wo möglich, übergreifende Prinzipien der Nachhaltigkeit nicht außer Acht gelassen, insbesondere zu menschenrechtlichen, sozialen und umweltbezogenen Kriterien. Nicht als Sondertextilien werden technische Textilien sowie textile Produkte angesehen, die hitzebeständig, kältebeständig und reflexionsfähig oder mit einer Wetterschutzmembran ausgerüstet sind oder als „Funktionstextilien“ bezeichnet werden sowie Unterwäsche, Socken und Accessoires, soweit diese nicht Teil der Feld- und Einsatzbekleidung („Kampfausstattung“) oder Schutzkleidung für Feuerwehr, Brandschutz und Schiffsicherung der Bundeswehr sind. Zur Feld- und Einsatzbekleidung der Bundeswehr und der Bundespolizei zählen keine handelsüblichen Textilprodukte wie Dienst- und Ausgehkleidung sowie Sportbekleidung.“

10 Als Beispiele sind im Leitfaden (Kapitel 1.3) aufgeführt: „ballistische Ausrüstung, Schutz- und Schusswesten, Chemikalienschutzanzüge, Kühllanzüge, spezielle Handschuhe, Feuerwehr-Sicherheitsgurte und Schlagschutzhosen.“

Die im Leitfaden definierten Nachhaltigkeitsanforderungen der drei Stufen sind in [Anlage 1](#) im Detail dargestellt.¹¹

Damit Textilbeschaffungen der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung als nachhaltig im Sinne dieses Stufenplans gelten und auf das im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit formulierte 50-Prozent-Ziel bis 2026 angerechnet werden, müssen die im „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ genannten Nachhaltigkeitsanforderungen **in allen drei Stufen** entlang der Textillieferkette wie folgt erfüllt werden.¹²

Als nachhaltig gilt eine Beschaffung, bei der die Nachhaltigkeitsanforderungen aller drei Stufen, die im Leitfaden als Ausschlusskriterien empfohlen sind (siehe Anlage 1),¹³ im bezuschlagten Angebot auch realisiert werden.¹⁴ Dies gilt unabhängig davon, auf welche Art sie in den Vergabeprozess eingebracht waren.¹⁵ Ein zusätzliches Heranziehen der im Leitfaden als Zuschlagskriterien¹⁶ empfohlenen Anforderungen im Vergabeverfahren ist zudem möglich und wünschenswert.

-
- 11 Der Leitfaden unterscheidet bei den Nachhaltigkeitsanforderungen zwischen **Ausschlusskriterien** – also von Bietenden verbindlich zu erfüllende Nachhaltigkeitsanforderungen – und **Zuschlagskriterien** zur Bewertung. Viele der Nachhaltigkeitsanforderungen können nach heutigem Stand der Technik und der Marktlage bereits erfüllt werden. Sie sind im Leitfaden daher den **Ausschlusskriterien** zugeordnet. Bei Kriterien, in denen der Markt möglicherweise nicht in jedem Fall ausreichende Produkte anbietet, die diesen Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen, bietet der Leitfaden die Möglichkeit der Verwendung von Nachhaltigkeitsanforderungen als **Zuschlagskriterien** – sodass der Vergabeprozess in jedem Fall durchgeführt und abgeschlossen werden kann (unabhängig davon, ob die Kriterien in jedem Fall von Bietenden erfüllt werden).
- 12 Das bedeutet beispielsweise: Die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen an die Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes (Stufe 1) allein reicht nicht aus, damit die beschafften Textilien als nachhaltig im Sinne des vorliegenden Stufenplans gelten und auf die Erreichung des 50 %-Zieles angerechnet werden. Zusätzlich wären die Nachhaltigkeitsanforderungen an den Herstellungsprozess (Stufe 2) und an die Rohfasererstellung (Stufe 3) zu erfüllen.
- 13 Gemeint sind die im Leitfaden für eine nachhaltige Textilbeschaffung empfohlenen Ausschlusskriterien. Nicht gemeint sind die Ausschlussgründe im Sinne des §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Ausschlussgründe auf der Ebene der Eignung gemäß §§ 42 ff. VgV oder der Angebote u. ä. insbesondere gemäß § 57 VgV.
- 14 Beispiel: Zur Abdeckung der Stufe 1 (Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes) müssten demnach sieben Umweltkriterien (*Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften, Ausschluss von Pestiziden im Endprodukt auf Basis von Baumwolle und anderen natürlichen Zellulosefasern (inkl. Kapok), Ausschluss und Begrenzung von Formaldehyd, Begrenzung von extrahierbaren Schwermetallen, Begrenzung von Nickel und seinen Verbindungen, Ausschluss von Chlorbleichmitteln, Begrenzung von Dimethylformamid, Demethylacetamid und N-Methylpyrrolidon*) sowie elf Sozialkriterien (*ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, die Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit nach ILO 155, eine Begrenzung der Arbeitszeit nach ILO 1, Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses und Rechtsgeltung für untervergebene Arbeit*) vom bezuschlagten Angebot erfüllt sein.
- 15 Grundsätzlich können Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Vergabe an vier Stellen eingefordert werden: Bei der Leistungsbeschreibung (§ 121 GWB, §§ 31 VgV, § 23 UVgO), bei der Eignung (§ 122 GWB, §§ 42 ff. VgV, §§ 31 ff. UVgO), beim Zuschlag (§ 127 GWB, §§ 58, 59 VgV, § 43 UVgO) sowie durch die Festlegung der Ausführungsbedingungen (§§ 128, 129 GWB, § 61 VgV, § 45 UVgO). Die Nachweisführung durch Gütezeichen wird geregelt in § 34 VgV und § 24 UVgO.
- 16 Im Sinne dieses Stufenplans müssen die im Leitfaden empfohlenen Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren nicht zwingend im Sinne von § 127 GWB, §§ 58, 59 VgV genutzt werden. Sie können grundsätzlich auch an den anderen in Fußnote 15 genannten Stellen im Vergabeverfahren verlangt werden.

Übergreifende Umsetzungsschritte

1. Schrittweise Steigerung der nachhaltigen öffentlichen Textilbeschaffung

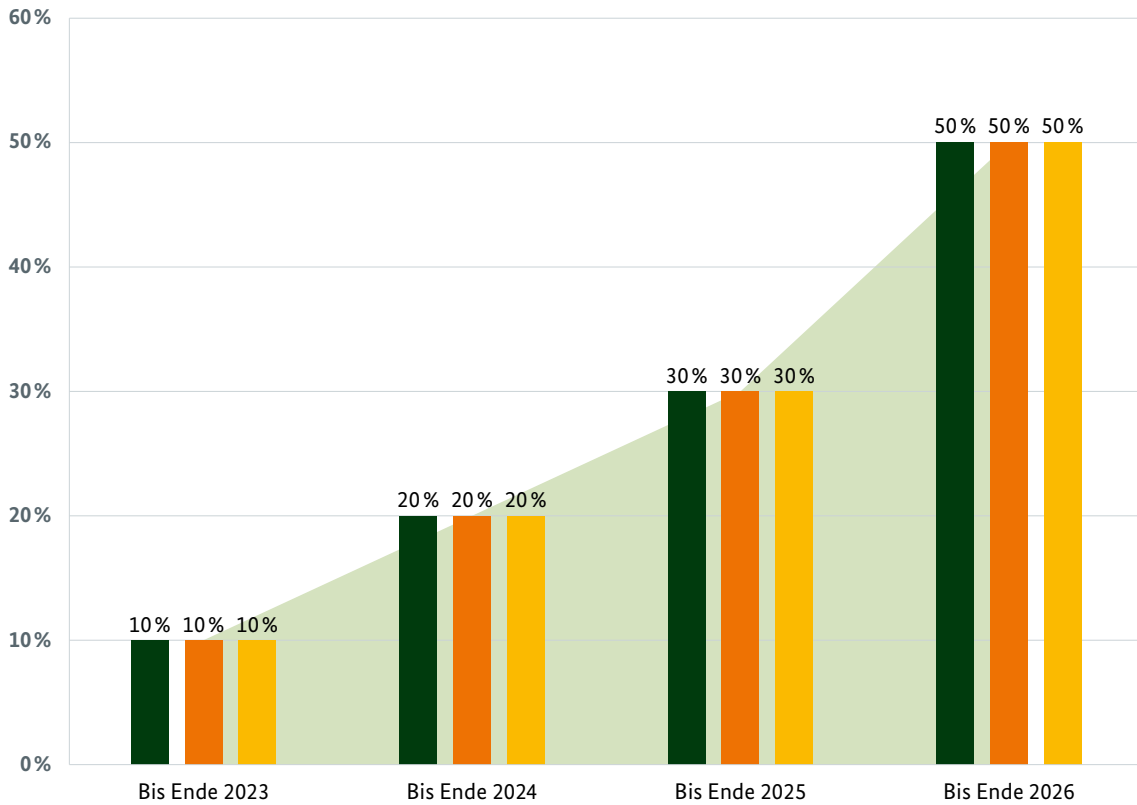
Zur Steigerung der nachhaltigen Textilbeschaffung ist ein schrittweises Vorgehen notwendig, um Nachhaltigkeitsanforderungen nach und nach breiter in der öffentlichen Beschaffung zu verankern. Das schrittweise Vorgehen erlaubt es Beschaffungsstellen und Marktteilnehmern, sich im Rahmen angemessener Übergangszeiträume auf die steigenden Anforderungen einzustellen und diese zu erfüllen.

Tabelle 1 zeigt, in welchem Maße Nachhaltigkeitskriterien bei Vergabeprozessen schrittweise zunehmend zu berücksichtigen sind, um die angestrebte Steigerung der nachhaltigen Beschaffung der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung auf 50 Prozent bis 2026 zu erreichen. Die schrittweise Steigerung wird in Abbildung 1 anschaulich illustriert.

Tabelle 1: Umsetzungsplan zur schrittweisen Steigerung der nachhaltigen öffentlichen Textilbeschaffung

	Beschreibung	Umsetzungsverantwortung	Ziel	Erfüllungszeitraum
1.1	Steigerung des Beschaffungsvolumens, welches die Nachhaltigkeitsanforderungen entlang aller drei Stufen der Textillieferkette erfüllt, auf mind. 10 %.	Beschaffungsstellen der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> Kurzfristige Steigerung der nachhaltigen Textilbeschaffung durch Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsanforderungen entlang der drei Stufen der Textillieferkette – Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes („Stufe 1“), den Herstellungsprozess („Stufe 2“) und die Rohfasern („Stufe 3“). 	Bis Ende 2023
1.2	Steigerung des Beschaffungsvolumens, welches die Nachhaltigkeitsanforderungen entlang aller drei Stufen der Textillieferkette erfüllt, auf mind. 20 %.	Beschaffungsstellen der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> Breitere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsanforderungen an die Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes („Stufe 1“), den Herstellungsprozess („Stufe 2“) und die Rohfasern („Stufe 3“). 	Bis Ende 2024
1.3	Steigerung des Beschaffungsvolumens, welches die Nachhaltigkeitsanforderungen entlang aller drei Stufen der Textillieferkette erfüllt, auf mind. 30 %.	Beschaffungsstellen der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> Breitere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsanforderungen an die Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes („Stufe 1“), an den Herstellungsprozess („Stufe 2“) und die Rohfasern („Stufe 3“) 	Bis Ende 2025
1.4	Steigerung des Beschaffungsvolumens, welches die Nachhaltigkeitsanforderungen entlang aller drei Stufen der Textillieferkette erfüllt, auf mind. 50 %.	Beschaffungsstellen der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsanforderungen entlang der drei Stufen der Textillieferkette – Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes („Stufe 1“), den Herstellungsprozess („Stufe 2“) und die Rohfasern („Stufe 3“) – der Textillieferkette bei 50 % des Beschaffungsvolumens. 	Bis Ende 2026

Abb. 1: Zielwerte der schrittweisen Steigerung der nachhaltigen öffentlichen Textilbeschaffung



■ Anteil des Beschaffungsvolumens (im Sinne des Nettoauftragswerts in Euro zum Zeitpunkt des Zuschlags) mit Nachhaltigkeitsanforderungen entlang der drei Stufen der Textillieferkette

■ Anteil des Beschaffungsvolumens, das die Nachhaltigkeitsanforderungen an die Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes („Stufe 1“) erfüllt

■ Anteil des Beschaffungsvolumens, das zusätzlich die Nachhaltigkeitsanforderungen an den Herstellungsprozess („Stufe 2“) erfüllt

■ Anteil des Beschaffungsvolumens, das zusätzlich die Nachhaltigkeitsanforderungen an die Rohfaserherstellung („Stufe 3“) erfüllt

2. Austausch und Unterstützungsmaßnahmen zur nachhaltigen Textilbeschaffung

Zur Förderung einer nachhaltigen Textilbeschaffung wird eine verstärkte Abstimmung und ein strukturierter Wissens- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Bundesregierung einschließlich der Beschaffungsstellen sowie mit weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren etabliert. Zudem werden Schulungs-, Beratungs- und Informationsangebote zur nachhaltigen Textilbeschaffung für die Beschaffungsstellen ausgebaut.¹⁷

Tabelle 2: Umsetzungsschritte zum Austausch und zu Unterstützungsmaßnahmen

	Beschreibung	Umsetzungsverantwortung	Ziel	Einzubindende Akteurinnen und Akteure	Erfüllungszeitraum
2.1	Etablierung ressortübergreifender Regelkommunikation zur nachhaltigen Textilbeschaffung unter Einbeziehung der Beschaffungsstellen				
2.1.1	Regelkommunikation allgemein, insb. im Rahmen des Ressortkreis Textil	BMZ	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Information zum Stand der Umsetzung des Stufenplans • Austausch zu den Umsetzungserfahrungen im Ressortkreis und zu den Monitoring-Ergebnissen • Abstimmung zu und Koordinierung von ggf. notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des 50%-Ziels bis 2026 • Identifizierung von Schulungs- und Beratungsbedarfen (s. auch 2.3) • Auswertung der Pilotprojekte mit Anforderungen an die unternehmerischen Sorgfaltspflichten von Bietenden (s. auch 3.2.2) • Bei Bedarf Weiterleitung von Themen an den IMA nöB, insb. zur Klärung grundsätzlicher Fragen, Festlegung weiterer wesentlicher Schritte/ Maßnahmen, o. ä. (s. auch 2.1.2) 	Ressorts	Nach Bedarf, laufend

¹⁷ Die Umsetzung der im weiteren Verlauf (Tabelle 2 und Tabelle 3) genannten Unterstützungsmaßnahmen durch die genannten Akteurinnen und Akteure erfolgt unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel und der vorhandenen Planstellen und Stellen.

	Beschreibung	Umsetzungsverantwortung	Ziel	Einzubindende Akteurinnen und Akteure	Erfüllungszeitraum
2.1.2	Befassung mit grundsätzlichen Themen in Sitzungen des Interministeriellen Ausschusses für nachhaltige öffentliche Beschaffung (IMA nöB)	BMI, BMWK	<ul style="list-style-type: none"> Bei Bedarf Befassung zur Klärung grundsätzlicher Fragen, Festlegung weiterer wesentlicher Schritte/Maßnahmen, Verzahnung mit anderen Maßnahmen der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, o. ä. 	<ul style="list-style-type: none"> Im IMA nöB als stimmberechtigte Mitglieder vertretene Ressorts, sowie beratende Mitglieder (KNB, UBA) Weitere Akteurinnen und Akteure auf Einladung und in Abhängigkeit der Tagesordnung, z. B. Vertreterinnen und Vertreter anderer Behörden (insb. Zentrale Beschaffungsstellen des Bundes¹⁸), Unternehmen, Unternehmensverbände, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen sowie Expertinnen und Experten 	Nach Bedarf, laufend (ordentliche Sitzungen des IMA nöB alle 2 – 3 Monate)
2.2 Durchführung von Marktdialogen zwischen Beschaffungsstellen und Privatwirtschaft					
2.2.1	Durchführung von Marktdialogen mit Vertreterinnen und Vertretern der Textilwirtschaft und Beschaffungsstellen	Beschaffungsstellen mit Unterstützung von GIZ (koordinierend, z. B. regelmäßige Abfrage von Bedarfen, Koordinierung der Umsetzung) und ggf. KNB	<ul style="list-style-type: none"> Marktdialoge mit Vertreterinnen und Vertretern der Textilwirtschaft sowie Beschaffungsstellen, um Nachhaltigkeitskriterien der öffentlichen Hand in einem transparenten Format zu kommunizieren und Eindrücke zum Marktangebot zu erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Textilunternehmen (Hersteller, Händler etc.) und Verbände Beschaffungsstellen des Bundes und ggf. auf Landes-/Kommunalebene Punktuell: Bundesministerien und ihre nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (z. B. UBA, KNB), Behörden auf Landes-/Kommunaler Ebene, NROs, Standardorganisationen. 	Laufend

18 BeschA; Generalzolldirektion; BAM; BAAINBw (das Auftraggeber der BwBM ist); BAIUDBw.

	Beschreibung	Umsetzungsverantwortung	Ziel	Einzubindende Akteurinnen und Akteure	Erfüllungszeitraum
2.3	Schulungs-, Beratungs- und Informationsangebote				
2.3.1.	Bereitstellung von Schulungsangeboten für Beschaffungsstellen des Bundes zur nachhaltigen Textilbeschaffung	BMZ/GIZ (ggf. mit externen Dienstleistern) in Zusammenarbeit mit BMI/KNB	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbereitung und Vermittlung der relevanten Grundlagen und Anforderungen • Aufbereitung und Vermittlung von Good Practices 	• KNB, UBA, weitere	Ab Q2/2023
2.3.2	Bereitstellung von Beratungsangeboten für Beschaffungsstellen des Bundes zur Umsetzung nachhaltiger Textilbeschaffungen	BMZ/GIZ (ggf. mit externen Dienstleistern) in Zusammenarbeit mit BMI/KNB	• Beratungsangebote zur Anwendung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen des Leitfadens	• KNB, UBA, weitere	Ab Q2/2023
2.3.3	Erstellung einer Kurzversion des „Leitfadens der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“	GIZ im Auftrag des BMZ	• Bereitstellung einer „Schritt für Schritt“-Anleitung für Beschaffungsstellen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen des Leitfadens	• UBA	Bis Q3/2023
2.3.4	Erstellung eines Kriterienfilters zu den Nachhaltigkeitsanforderungen des Leitfadens auf dem Gütezeichenfinder des „Kompass Nachhaltigkeit“	GIZ im Auftrag des BMZ	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gütezeichenfinder des Informationsportals „Kompass Nachhaltigkeit“ wird um einen Kriterienfilter erweitert, der den ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsanforderungen des Leitfadens entspricht. • Die Einrichtung des Kriterienfilters unterstützt Beschaffungsverantwortliche bei der Identifikation von geeigneten Gütezeichen. 		Nach Umsetzung der Maßnahme 3.1.1 vsl. bis Q2/2023

3. Weiterentwicklung der nachhaltigen öffentlichen Textilbeschaffung und Monitoring

Ein systematisches und kontinuierliches Monitoring ist notwendig, um die Fortschritte bei der nachhaltigen öffentlichen Textilbeschaffung zu erheben, bei Bedarf rechtzeitig korrigierende Maßnahmen einzuleiten und letztlich das 50-Prozent-Ziel bis 2026 zu erreichen. In diesem Zuge sollen Optimierungspotenziale identifiziert und genutzt werden.

Tabelle 3: Umsetzungsschritte zu Weiterentwicklung und Monitoring

	Beschreibung	Umsetzungsverantwortung	Ziel	Einzubindende Akteurinnen und Akteure	Erfüllungszeitraum
3.1 Weiterentwicklung des „Leitfadens der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“					
3.1.1	Aktualisierung des Leitfadens	UBA und GIZ unter Federführung des BMZ und BMUV	Unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung einzelner sozialer und ökologischer Ausschluss- und Zuschlagskriterien des Leitfadens. • Aufnahme weiterer anerkannter Gütezeichen, die die Anforderungen des § 34 VgV Abs. 2 Nr. 2 – 5 erfüllen 	<ul style="list-style-type: none"> • Punktuelle Einbeziehung von Fachexpertinnen und Fachexperten 	Bis Q1/2023
3.1.2	Überarbeitung des Leitfadens	UBA und GIZ unter Federführung des BMZ und BMUV	Unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von alternativen Nachweisformen • Konkretisierung der Anforderungen zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten • Berücksichtigung von kreislaufwirtschaftlichen Aspekten 	<ul style="list-style-type: none"> • Punktuelle Einbeziehung von Fachexpertinnen und Fachexperten • Abstimmung mit Ressorts 	Bis 2024
3.2 Verankerung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in der öffentlichen Textilbeschaffung					
3.2.1	Durchführung von Pilotprojekten mit Anforderungen an die unternehmerische Sorgfaltspflicht von Bietenden	Beschaffungsstellen mit Unterstützung der GIZ	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung von Praxiserfahrung, wie Anforderungen an die unternehmerische Sorgfaltspflicht von Bietenden vergaberechtskonform in öffentliche Ausschreibungen integriert werden können und welche Nachweise praktikabel und rechtssicher eingesetzt werden können • Anreizfunktion zur Marktentwicklung 		Ab Q2/2023
3.2.2	Austausch im Ressortkreis Textil und bei Bedarf (s. auch 2.1.2) im IMA nÖB zu den Erfahrungen aus den Pilotprojekten und zu ggf. notwendigen Maßnahmen zur zukünftigen Berücksichtigung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in der öffentlichen Textilbeschaffung	Ressortkreis Textil: FF BMZ ggf. in Zusammenarbeit mit IMA nÖB: FF BMI, BMWK	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der gemachten Erfahrungen • Identifizierung von Verbesserungspotenzialen und notwendigen Anpassungsbedarfen • Prüfung, inwiefern verbindliche Nachhaltigkeitsanforderungen im Bereich Menschenrechte festgeschrieben werden können, die von teilnehmenden Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflicht einfordert. 	s. 2.1.1 und 2.1.2	Jährlich ab 2023

	Beschreibung	Umsetzungsverantwortung	Ziel	Einzubindende Akteurinnen und Akteure	Erfüllungszeitraum
3.3 Monitoring zur Fortschrittsmessung					
3.3.1	Erarbeitung einer Monitoring-Systematik für die nachhaltige Textilbeschaffung der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung	Ressortübergreifende, technische Arbeitsgruppe für die Erarbeitung des Monitorings	<ul style="list-style-type: none"> • Messung der Fortschritte zur Erreichung des 50 %-Ziels für die nachhaltige öffentliche Textilbeschaffung und der Umsetzung des Stufenplans. • Das Monitoring soll eine Abfrage der im Leitfaden genannten Nachhaltigkeitsanforderungen sicherstellen und zugleich den Aufwand für Beschaffungsstellen möglichst gering halten. • Die Arbeitsgruppe prüft zu diesem Zweck verschiedene Optionen für das Monitoring: Angliederung an das Monitoring des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit (Formular Management System), langfristig Angliederung an die Erhebungen im Rahmen der Vergabestatistik o. ä. • Die Arbeitsgruppe prüft zudem, wie zusätzlich (1) Vergaben erfasst werden können, in denen Nachhaltigkeitsanforderungen im Rahmen von Zuschlagskriterien gestellt, jedoch nicht vom bezuschlagten Bieterunternehmen erfüllt wurden und (2) Ausschreibungen erfasst werden können, in denen Nachhaltigkeitsanforderungen gestellt und kein Angebot bezuschlagt werden konnte. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ressorts, ZBst, UBA, GIZ, KKB, Statistisches Bundesamt 	Bis Q4/2022
3.3.2	Dateneingabe im Rahmen des Monitorings	Beschaffungsstellen der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Dateneingabe zwecks Messung der Fortschritte zur Erreichung des 50 %-Ziels für die nachhaltige öffentliche Textilbeschaffung und der Umsetzung des Stufenplans auf Basis des ressortabgestimmten Monitorings (3.3.1). 		Ab Q2/2023 laufend

	Beschreibung	Umsetzungsverantwortung	Ziel	Einzubindende Akteurinnen und Akteure	Erfüllungszeitraum
3.3.3	Zusammenführung, Auswertung und Aufbereitung der Daten	Zusammenführung der Daten: KKB; Auswertung und Aufbereitung der Daten: BMZ.	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung und Aufbereitung der Daten zwecks Messung der Fortschritte zur Erreichung des 50 %-Ziels für die nachhaltige öffentliche Textilbeschaffung und der Umsetzung des Stufenplans. 		Im Rahmen der jährlichen Evaluierung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit
3.3.4	Berücksichtigung der Monitoring-Ergebnisse für die öffentliche Berichterstattung der Bundesregierung im Rahmen des Bündnis für nachhaltige Textilien	BMZ	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz und Rechenschaft gegenüber den Stakeholdern des Bündnis für nachhaltige Textilien und der Öffentlichkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Bündnis für nachhaltige Textilien vertretene Ressorts • Abstimmung mit weiteren betroffenen Ressorts 	Jährlich zum April
3.3.5	Austausch im Ressortkreis Textil und bei Bedarf (s. auch 2.1.2) im IMA nöB zu den Monitoring-Ergebnissen und zu ggf. notwendigen Maßnahmen zur Steigerung der nachhaltigen Textilbeschaffung	Ressortkreis Textil: FF BMZ ggf. in Zusammenarbeit mit IMA nöB: FF BMI, BMWK	<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung und Diskussion der Ergebnisse • Identifizierung von Verbesserungspotenzialen und notwendigen Anpassungsbedarfen. • Abstimmung zu Schlussfolgerungen für weitere Beschaffungspraxis und zu ggf. notwendigen Anpassungen der Zielwerte der einzelnen Stufen (siehe 1.1 bis 1.3) für eine systematische und kontinuierliche Steigerung der nachhaltigen Textilbeschaffung. 	s. 2.1.1 und 2.1.2	Jährlich ab 2023

Anlage 1: Erläuterungen zu den Nachhaltigkeitsanforderungen in den drei Stufen entlang der Textillieferkette

Stufe 1: Nachhaltigkeitsanforderungen an die Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes

Gemäß dem „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ ist bei der Beschaffung von **Bekleidungstextilien und Wäsche** sowie **Bettwaren ohne Füllungen und Bettwäsche** die Berücksichtigung der folgenden Nachhaltigkeitsanforderungen an die *Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes* in den Ausschreibungen empfohlen.¹⁹ Als nachhaltig gilt eine Beschaffung, bei der die Nachhaltigkeitsanforderungen aller drei Stufen, die im Leitfaden als Ausschlusskriterien empfohlen sind, im bezuschlagten Angebot auch realisiert werden. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Art sie in den Vergabeprozess eingebracht waren. Ein zusätzliches Heranziehen der im Leitfaden als Zuschlagskriterien empfohlenen Anforderungen im Vergabeverfahren ist zudem möglich und wünschenswert.

Tabelle 4: Stufe 1: Nachhaltigkeitsanforderungen an die Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes

	Im Leitfaden empfohlene Ausschlusskriterien	Im Leitfaden empfohlene Zuschlagskriterien
Ökologisch	<ul style="list-style-type: none"> • Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften, • Ausschluss von Pestiziden im Endprodukt auf Basis von Baumwolle und anderen natürlichen Zellulosefasern (inkl. Kapok), • Ausschluss und Begrenzung von Formaldehyd im Endprodukt, • Begrenzung von extrahierbaren Schwermetallen, Begrenzung von Nickel und seinen Verbindungen, • Ausschluss von Per- und Polyfluorierten Chemikalien (PFCs) in Membranen und Laminaten, • Ausschluss von Chlorbleichmitteln, • Begrenzung von Dimethylformamid, Dimethylacetamid und N-Methylpyrrolidon. 	
Für weiterführende Informationen zu den Nachhaltigkeitsanforderungen an die Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes siehe Kapitel 4.4. im Leitfaden für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung.		

¹⁹ Bei Aktualisierungen des Leitfadens gelten die Bestimmungen des Leitfadens in der jeweils gültigen Fassung.

Stufe 2: Nachhaltigkeitsanforderungen an den Herstellungsprozess des Endproduktes

Gemäß dem „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ ist bei der Beschaffung von **Bekleidungstextilien und Wäsche** sowie **Bettwaren ohne Füllungen und Bettwäsche** die Berücksichtigung der folgenden Nachhaltigkeitsanforderungen an den *Herstellungsprozess des Endproduktes* in den Ausschreibungen empfohlen.²⁰ Als nachhaltig gilt eine Beschaffung, bei der die Nachhaltigkeitsanforderungen aller drei Stufen, die im Leitfaden als Ausschlusskriterien empfohlen sind, im bezuschlagten Angebot auch realisiert werden. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Art sie in den Vergabeprozess eingebracht waren. Ein zusätzliches Heranziehen der im Leitfaden als Zuschlagskriterien empfohlenen Anforderungen im Vergabeverfahren ist zudem möglich und wünschenswert.

Tabelle 5: Stufe 2: Nachhaltigkeitsanforderungen an den Herstellungsprozess des Endproduktes

	Im Leitfaden empfohlene Ausschlusskriterien	Im Leitfaden empfohlene Zuschlagskriterien
Ökologisch	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von bestimmten Farbstoffen und Textilhilfsmitteln I²¹, • Ausschluss von PFCs in Membranen und Laminaten, • kein Einsatz von Nanomaterialien, • Ausschluss von Flammschutzmitteln, • Ausschluss schwer abbaubarer Schlichtemittel, Komplexbildner und Tenside, • Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Nassbehandlung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von bestimmten Farbstoffen und Textilhilfsmitteln II²², • Begrenzung der Luftemissionen in den Prozessschritten der Textilveredelung.
Sozial	<ul style="list-style-type: none"> • ILO-Kernarbeitsnormen²³ 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, • Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit nach ILO-Kernarbeitsnorm 155, • Regulierung der Arbeitszeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses, • Rechte von Leiharbeiter*innen, • Zugang zu sauberem Trinkwasser bei der Herstellung des Endproduktes, • Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen bei der Herstellung des Endproduktes, • Förderung existenzsichernder Löhne, • Vertretung von Arbeiter*innen bei gesetzlichen Einschränkungen, • Verbot von Schuldknechtschaft, • Verbot der Einhaltung von persönlichen Dokumenten, • Verbot von Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit, • Verifizierung des Alters, • Mutterschutz nach ILO-Übereinkommen Nr. 183, • Gesetzlicher Mindestlohn, • Verbot von Belästigung und Missbrauch, • Bedingungen am Arbeitsplatz, • Gebäudesicherheit, • Vorbereitung auf Brandfälle, • Sicherheit bei Notfällen und Evakuierung, • Legalität des Geschäfts.
Für weiterführende Informationen zu den Nachhaltigkeitsanforderungen an den Herstellungsprozess des Endproduktes siehe Kapitel 4.5. im Leitfaden für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung.		

20 Bei Aktualisierungen des Leitfadens gelten die Bestimmungen des Leitfadens in der jeweils gültigen Fassung.

21 Für weiterführende Informationen zu den Farb- und Textilhilfsmitteln I siehe Seite 61 bis 63 im Leitfaden für eine nachhaltige öffentliche Textilbeschaffung.

22 Für weiterführende Informationen zu den Farb- und Textilhilfsmitteln II siehe Seite 63 bis 65 im Leitfaden für eine nachhaltige öffentliche Textilbeschaffung.

23 Die ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981) und Nr. 187 (Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2009) gehören erst seit einer Entscheidung der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO im Juni 2022 zu den Kernarbeitsnormen der ILO. Sie sind deshalb noch nicht im vollen Umfang in den Mindestanforderungen der Bundesregierung, auf denen die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren, enthalten. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Leitfadens erfolgt eine entsprechende Anpassung und Berücksichtigung.

Stufe 3: Nachhaltigkeitsanforderungen an die Gewinnung/Herstellung der Rohfasern

Gemäß dem „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ ist bei der Beschaffung von **Bekleidungstextilien und Wäsche** sowie **Bettwaren ohne Füllungen und Bettwäsche** die Berücksichtigung der folgenden Nachhaltigkeitsanforderungen an die *Gewinnung/Herstellung der Rohfasern* in den Ausschreibungen empfohlen.²⁴ Als nachhaltig gilt eine Beschaffung, bei der die Nachhaltigkeitsanforderungen aller drei Stufen, die im Leitfaden als Ausschlusskriterien empfohlen sind, im bezuschlagten Angebot auch realisiert werden. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Art sie in den Vergabeprozess eingebracht waren. Ein zusätzliches Heranziehen der im Leitfaden als Zuschlagskriterien empfohlenen Anforderungen im Vergabeverfahren ist zudem möglich und wünschenswert.

Tabelle 6: Stufe 3: Nachhaltigkeitsanforderungen an die Gewinnung/Herstellung der Rohfasern

	Im Leitfaden empfohlene Ausschlusskriterien	Im Leitfaden empfohlene Zuschlagskriterien
Öko-logisch	<p>Baumwolle und andere Zellulosefasern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Baumwolle aus kbA, <p>Wolle und andere Keratinfasern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Summe an Ektoparasiten in den verwendeten Keratinfasern, • Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Wollreinigung, • Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe <p>Acryl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Emissionen in die Luft, <p>Elastan bzw. Fasern mit Polyurethan-Anteil > 5 %:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Organozinnverbindungen, <p>Polyamid:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grenzwert für N₂O-Emissionen, <p>Polyester:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung von Antimon, • Begrenzung von VOC-Emissionen, <p>Künstliche Zellulosefasern (inkl. Viskose, Modal und Lyocell):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Legale Zellstoff-Produktion, • Ausschluss von Chlor bei der Zellstoff-Produktion, • Beschränkung der Schwefelemissionen bei Viskosefasern. 	<p>Baumwolle und andere Zellulosefasern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Baumwollfasern aus rezyklierter Baumwolle, <p>Wolle und andere Keratinfasern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Wolle aus kbT, <p>Polyester:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Polyester aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen rezyklisiertem PET, <p>Polyamid:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen zurückgewonnenem Nylon <p>Künstliche Zellulosefasern (inkl. Viskose, Modal und Lyocell):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Zellstofffasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC.
Sozial	<ul style="list-style-type: none"> • ILO-Kernarbeitsnormen²⁵ 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, • die Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit in der Land- und Forstwirtschaft nach ILO-Übereinkommen 184. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses, • Zugang zu sauberem Trinkwasser bei der Gewinnung der Baumwolle, • Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen bei der Gewinnung von Baumwolle, • Förderung existenzsichernder Löhne.
Für weiterführende Informationen zu den Nachhaltigkeitsanforderungen an die Gewinnung/Herstellung der Rohfasern siehe Abschnitt 4.6. im Leitfaden für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung.		

24 Bei Aktualisierungen des Leitfadens gelten die Bestimmungen des Leitfadens in der jeweils gültigen Fassung.

25 Die ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981) und Nr. 187 (Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2009) gehören erst seit einer Entscheidung der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO im Juni 2022 zu den Kernarbeitsnormen der ILO. Sie sind deshalb noch nicht im vollen Umfang in den Mindestanforderungen der Bundesregierung, auf denen die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren, enthalten. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Leitfadens erfolgt eine entsprechende Anpassung und Berücksichtigung.

Ausnahme: Produktgruppe Matratzen

Matratzenhersteller sind bereits heute in der Lage, die im „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ geforderten Anforderungen an Matratzen zu erfüllen, die auf den Kriterien des Umweltzeichens ‚Blauer Engel Matratzen | DE-UZ 119‘ basieren. Bereits kurzfristig stehen dem Bund damit ökologisch hochwertige und gesundheitlich unbedenkliche Bettmatratzen zur Verfügung. Allerdings gibt es am Markt bislang nur eine geringe Anzahl zertifizierter Matratzen, die auch Sozialkriterien berücksichtigen. Aus diesem Grund wird die Berücksichtigung der sozialen Kriterien bei der Beschaffung von **Matratzen** im Leitfaden derzeit nicht als Ausschluss-, sondern als Zuschlagskriterien empfohlen (anders als bei den Produktgruppen **Bekleidungstextilien und Wäsche** sowie **Bettwaren ohne Füllungen und Bettwäsche**).²⁶

26 Bei Aktualisierungen des Leitfadens gelten die Bestimmungen des Leitfadens in der jeweils gültigen Fassung.

Tabelle 7: Nachhaltigkeitsanforderungen in der Produktgruppe Matratzen

	Im Leitfaden empfohlene Ausschlusskriterien	Im Leitfaden empfohlene Zuschlagskriterien
Öko- logisch	<p>Stoffliche Anforderungen im Herstellungsprozess und im Endprodukt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von halogenierten Verbindungen <p>Ökologische Anforderungen an den Prozess der Herstellung der eingesetzten textilen Bezugstoffe und Polstermaterialien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Stoffen und Gemischen als konstitutionelle Bestandteile, • Ausschluss von Farbstoffen und Pigmenten beim Färben der eingesetzten Bezugstoffe <p>Anforderungen an die zum Materialschutz eingesetzten Chemikalien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Fungiziden, Insektiziden und Flammenschutzmittel, • Ausschluss von Bioziden <p>Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innenraumluftqualität • Gebrauchstauglichkeit und Haltbarkeit <p>Verpackung und beizufügende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adäquate und umweltfreundliche Verpackung, • Produktspezifische Verbraucherinformationen 	
Sozial		<p>Herstellung und Gewinnung der Rohfasern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ILO-Kernarbeitsnormen²⁷ 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, • mit Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft nach ILO 184, • Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses, • Zugang zu sauberem Trinkwasser bei der Gewinnung der Baumwolle, • Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen bei der Gewinnung der Baumwolle, • Förderung existenzsichernder Löhne. <p>Anforderungen an die Herstellung des Endproduktes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ILO-Kernarbeitsnormen²⁸ 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, • Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit unter Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnorm 155, • Regulierung der Arbeitszeiten, • Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses, • Rechte von Leiharbeiter*innen, • Zugang zu sauberem Trinkwasser bei der Herstellung des Endproduktes, • Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen bei der Herstellung des Endproduktes, • Förderung existenzsichernder Löhne, • Vertretung von Arbeiter*innen bei gesetzlichen Einschränkungen, • Verbot von Schuldknechtschaft, • Verbot der Einhaltung von persönlichen Dokumenten, • Verbot von Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit, • Verifizierung des Alters, • Mutterschutz nach ILO-Übereinkommen Nr. 183, • Gesetzlicher Mindestlohn, • Verbot von Belästigung und Missbrauch, • Bedingungen am Arbeitsplatz, • Gebäudesicherheit, • Vorbereitung auf Brandfälle, • Sicherheit bei Notfällen und Evakuierung, • Legalität des Geschäfts.
Für weiterführende Informationen zu den Nachhaltigkeitsanforderungen an die Produktgruppe Matratzen siehe Kapitel 5.3. im Leitfaden für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung.		

27 Die ILO-Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981) und Nr. 187 (Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2009) gehören erst seit einer Entscheidung der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO im Juni 2022 zu den Kernarbeitsnormen der ILO. Sie sind deshalb noch nicht im vollen Umfang in den Mindestanforderungen der Bundesregierung, auf denen die sozialen Kriterien des Leitfadens basieren, enthalten. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung des Leitfadens erfolgt eine entsprechende Anpassung und Berücksichtigung.

28 Siehe Fußnote 27.

Literaturverzeichnis

BMZ, UBA (2023): Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung. <https://www.bmz.de/resource/blob/147140/leitfaden-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf> (abgerufen am 22.03.2023)

Bundesrechnungshof (2022): Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an die Bundesregierung über die Prüfung der Nachhaltigen Vergabe in der Bundesverwaltung, V5 – 2020 – 0005. https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/nachhaltige-vergabe-bundesverwaltung-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 15.12.2022)

Bundesregierung (2021): Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“. https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Personal%20u%20Verwaltung%20der%20Traeger%20-%20Selbstverwaltung/Personal-%20und%20Verwaltungsangelegenheiten/Nachhaltigkeit/20210914Gesamtdokument_Massnahmenprogramm_Nachhaltigkeit_2021.pdf (abgerufen am 15.12.2022)

Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung (2017): Beschluss vom 30. März 2015 des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung zu „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen – Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit“, Änderungsfassung vom 24.04.2017. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/426424/ce303cc4bf64c43e7775dc20f031fb2b/2015-03-30-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-data.pdf?download=1> (abgerufen am 15.12.2022)